



Inhalt	Seite
49. Bekanntmachung	
Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen in der Stadt Schwerte am 13. September 2020	190
50. Bekanntmachung	
Wahlbekanntmachung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Schwerte am 13. September 2020	193
51. Bekanntmachung	
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 19.08.2020	196
52. Bekanntmachung	
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 19.08.2020	199

49. Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen in der Stadt Schwerte am 13. September 2020

Wahlbekanntmachung
Am **13. September 2020**
finden in
Nordrhein-Westfalen
die allgemeinen Kommunalwahlen
statt.

In der Stadt

Schwerte

werden hiernach,
die **Wahl der Landrätin/des Landrats** und
der **Vertretung des Kreises Unna** sowie
der **Vertretung der Stadt Schwerte** sowie
die **Wahl der Verbandsversammlung** des Regionalverbandes Ruhr
gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.

2. Die Gemeinde allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahlen eingeteilt.

Bei der **Wahl für den Kreistag** wird die in folgenden allgemeinen Stimmbezirken nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); die Briefwahl ist hier nicht betroffen:

Stimmbezirk	Bezeichnung des Stimmbezirks	Bezeichnung des Wahlraums (Straße, Nr., Zimmer-Nr.)
7132	Grundschule Villigst II	Grundschule Villigst Schulstraße 12 58239 Schwerte

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23. August 2020** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind als barrierefrei ausgezeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer
Stadt Schwerte, Rathaus I, Bürgersaal

zur Einsichtnahme aus.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse um

Uhrzeit
14:00 Uhr

im
Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte

zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Personalausweis** – von Unionsbürger*innen ein gültiger **Identitätsausweis** – oder Reisepass sind zur Wahl **mitzubringen**.

Die Wahlbenachrichtigung, auf der gekennzeichnet ist, für welche der Wahlen der*die Empfänger*in wahlberechtigt ist, soll bei der Wahl vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler*innen erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 3.1 Der*Die Wähler*in hat für die Gemeinderatswahl sowie die Landrats- und die Kreistagswahl und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein*e Bewerber*in

- a) für den **Gemeinderat**
- b) für das Amt des **Landrats/der Landrätin**
- c) für den **Kreistag**

gekennzeichnet werden.

Auf dem Stimmzettel kann nur eine Liste

- a) für die **Regionalversammlung des Regionalverbandes Ruhr**

gekennzeichnet werden.

Die Stimmzettel für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr unterscheiden sich durch Aufdruck und Farbe des Papiers wie folgt voneinander:

a) für die Gemeinderatswahl:	Blaue	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
b) für die Landratswahl:	Gelbe	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
c) für die Kreistagswahl:	Rote	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
d) für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr	Flieder	Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

- 3.2 Die Stimmzettel müssen von den Wähler*innen in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jede*r hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Für die **Kommunalwahlen** wird ein Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist.

Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Kommunalwahlen besitzen, können an der Wahl

- durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlbezirks
oder
- durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl
- einen amtlichen Stimmzettel für die Landratswahl
- einen amtlichen Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 5.1 Für die allgemeinen Kommunalwahlen und die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr ist nur ein Wahlbrief an den Bürgermeister abzusenden. Der **rote Wahlbrief** mit den jeweils dazugehörenden Stimmzetteln in dem richtigen verschlossenen

Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein muss so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle (getrennt von dem Wahlbrief die Europawahl) übersandt werden, dass

er dort **spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht.

Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Umschlag genannten Stelle abgegeben werden.

6. Jede*r Wahlberechtigte kann ihr*sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.
- 6.1 Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Schwerte, 21.08.2020

Stadt Schwerte



Dimitrios Axourgos

Der Bürgermeister als Wahlleiter

50. Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Schwerte am 13. September 2020

Am **13. September 2020**
findet in der Stadt Schwerte die
Wahl zum Integrationsrat der Stadt Schwerte
statt.

In der Stadt

Schwerte

werden hiernach
die **Wahl der Landrätin/des Landrats** und
der **Vertretung des Kreises** Unna sowie
der **Vertretung der Stadt** Schwerte sowie
die **Wahl der Verbandsversammlung** des Regionalverbandes Ruhr
und die **Wahl zum Integrationsrat der Stadt Schwerte**
gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.

Die Wahl zum Integrationsrat der Stadt Schwerte wird in den 37 allgemeinen Stimmbezirken durchgeführt. Auf die Angaben in den Wahlbenachrichtigungen wird verwiesen.

Die Ergebnisermittlung wird durch einen Wahlvorstand zentral im Anschluss an die Wahlhandlung im Rathaus I, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte durchgeführt.

2. Die Gemeinde ist in

37

 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum **23. August 2020** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben. Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind als barrierefrei ausgezeichnet. Ein Verzeichnis der barrierefrei zugänglichen Wahlräume liegt während der allgemeinen Öffnungszeiten bei der Gemeindebehörde

Dienststelle, Gebäude, Zimmer
Stadt Schwerte, Rathaus I, Bürgersaal

zur Einsichtnahme aus.

Der Briefwahlvorstand tritt um

Uhrzeit
14:00 Uhr

im

Anschrift
Rathaus I, Rathausstr. 31, 58239 Schwerte

zusammen.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist.

Die **Wahlbenachrichtigung** und ein **Ausweispapier** sind zur Wahl **mitzubringen**.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler*innen erhalten bei Betreten des Wahlraums jeweils einen amtlichen Stimmzettel für die Wahlen ausgehändigt, zu denen sie wahlberechtigt sind.

- 3.1 Für die **Integrationsratswahl** werden lila Stimmzettel verwendet.

Jede*r Wähler*in hat eine **Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Liste und ihre Kurzbezeichnung sowie jeweils die ersten 5 Bewerber*innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der*Die Wähler*in **gibt seine Stimme in der Weise ab,**

dass er*sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

- 3.2** Die Stimmzettel müssen von den Wähler*innen in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

- 4.** Die Wahlhandlung ist öffentlich. Jede*r hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.

Die zentrale Ermittlung des Wahlergebnisses im Rathaus I im Anschluss an die Wahlhandlung ist ebenfalls öffentlich.

- 5.** Die Briefwahl findet mit jeweils eigenen Vordrucken statt; für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gibt es einen Vordruck auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung.

- 5.1** Wähler*innen, die einen **Wahlschein für die Integrationsratswahl** besitzen, können an der Wahl,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk
oder
- durch Briefwahl
teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde die folgenden Unterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen lila Stimmzettel
- einen amtlichen grauen Stimmzettelumschlag
und
- einen amtlichen orangenen Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist.

- 5.2** Die **orangenen Wahlbriefe** mit dem dazugehörigen Stimmzettel im verschlossenen Stimmzettelumschlag und unterschriebenem Wahlschein sind so rechtzeitig an die auf den Wahlbriefumschlägen angegebene Stelle zu übersenden, dass sie

dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr

eingehen. Später eingehende Wahlbriefe werden bei den Wahlen nicht berücksichtigt.

Die Wahlbriefe können auch bei der auf den Umschlägen genannten Stelle abgegeben werden.

- 6.** Jede*r Wahlberechtigte kann sein*ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

- 6.1** Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

- 6.2** Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler*innen durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wähler*innenbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

Schwerte, 21.08.2020

Stadt Schwerte



Dimitrios Axourgos
Der Bürgermeister als Wahlleiter

51. Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 19.08.2020

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 13.08.2020 folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, dem 11.10.2020 zum Erhalt und Stärkung der örtlichen Einzelhandelsstrukturen und zur Belebung der Innenstadt

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 3) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

§ 3

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 11.10.2020 in Kraft.

Schwerte, den 19.08.2020

Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez.

Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 19.08.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

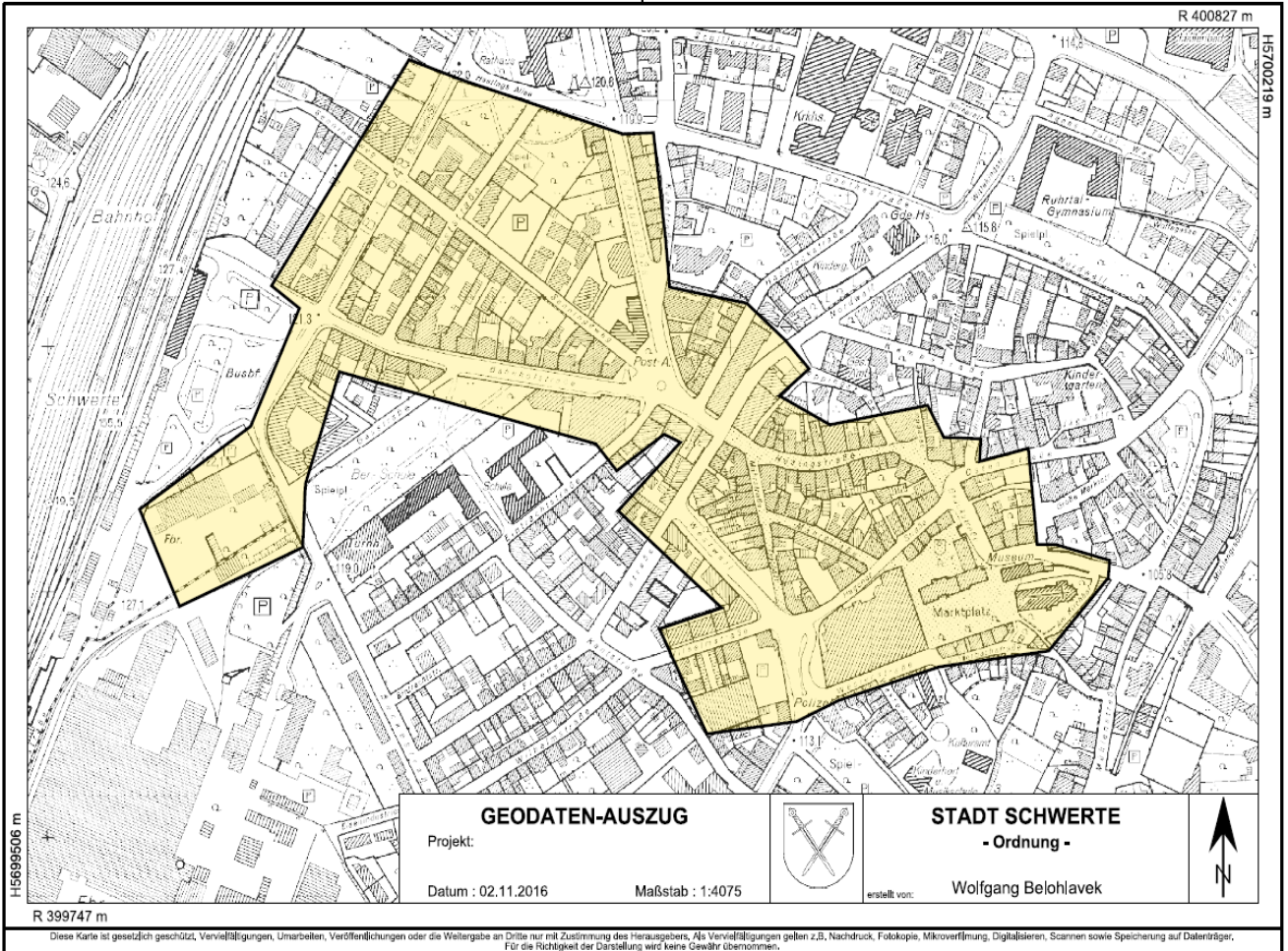
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 19.08.2020 stimmt mit dem am 13.08.2020 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 19.08.2020

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister



Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

52. Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 19.08.2020

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2006 (GV. NRW S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung wird durch Beschluss des Rates der Stadt Schwerte vom 13.08.2020 folgendes verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen

am Sonntag, dem 06.12.2020 zum Erhalt und Stärkung der örtlichen Einzelhandelsstrukturen und zur Belebung der Innenstadt

in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Diese Regelung ist beschränkt auf die in beiliegendem Plan (Anlage 3) der Satzung näher bezeichneten Fläche.

§ 3

3. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
4. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 06.12.2020 in Kraft.

Schwerte, den 19.08.2020

Stadt Schwerte als örtliche Ordnungsbehörde

gez. Dimitrios Axourgos
Bürgermeister

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 19.08.2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

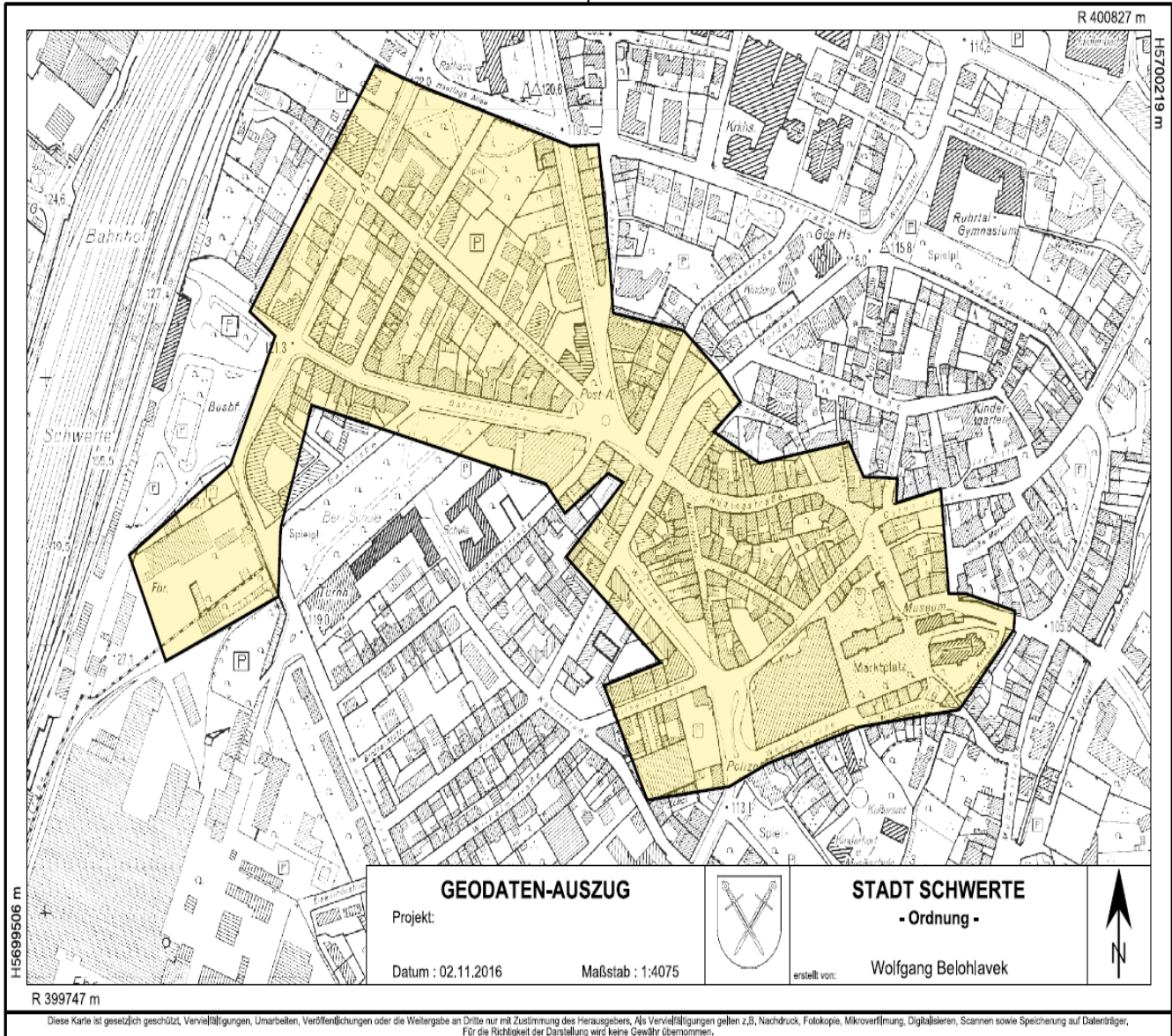
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Schwerte vom 19.08.2020 stimmt mit dem am 13.08.2020 gefassten Beschluss des Rates überein.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Abs. 4 und Abs. 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, den 19.08.2020

gez.
Dimitrios Axourgos
Bürgermeister



R 400827 m

H5700219 m

H5699506 m

R 399747 m

GEODATEN-AUSZUG

Projekt:

Datum : 02.11.2016

Maßstab : 1:4075



STADT SCHWERTE
- Ordnung -

erstellt von:

Wolfgang Belohlavek



Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen, Umarbeiten, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte nur mit Zustimmung des Herausgebers. Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung, Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger. Für die Richtigkeit der Darstellung wird keine Gewähr übernommen.

Schwerte APP




Mehr finden statt suchen!

Wer in Schwerte up to date bleiben will, bekommt jetzt alle Infos im Hosentaschenformat mit der neuen Schwerte APP geliefert. Ob Veranstaltungen, Schwerter Top-News, Apothekenservice oder der

Stadtplan für die ganze Familie. Mit Hilfe der kostenfreien Schwerte APP finden Sie alles, was man für Schwerte braucht.





Mehr Wissen!

-  Lokaler Nachrichtendienst
-  Veranstaltungskalender für Schwerte – ganz individuell
-  Energiespartipps

Mehr Erleben!

-  Familienstadtplan mit den Schwerter Highlights

Mehr Service!

-  Apothekennotdienst
-  Abfallkalender mit Erinnerungsfunktion
-  Abfahrtsmonitor für öffentliche Verkehrsmittel
-  Energieverbrauchs-Vergleich

Ein Service Ihrer Stadtwerke Schwerte

